



## Einreichen eines parlamentarischen Vorstosses

Motion 2026-GC-171

### Standesinitiative - Für die Sicherstellung der Finanzierung und der wirksamen Umsetzung von Infrastruktur- und Raumentwicklungsmassnahmen in den Agglomerationen

|                                 |                                |
|---------------------------------|--------------------------------|
| Urheber/-in:                    | Bussard Frédéric, Mesot Roland |
| Anzahl Mitunterzeichner/-innen: | 18                             |
| Einreichung:                    | 26.06.2026                     |
| Begründung:                     | 26.06.2026                     |
| Überweisung an den Staatsrat:   | 29.06.2026                     |

## Einreichung und Begründung

Die Freiburger Agglomerationen sind regelmässig dazu angehalten, Agglomerationsprogramme (AP) einzureichen. Dabei handelt es sich um ein strategisches Instrument der regionalen Planung sowohl im Bereich der Raumentwicklung als auch der Mobilitäts- und Verkehrsinfrastrukturen. Diese Programme werden grundsätzlich alle vier Jahre aktualisiert und dem Bund unterbreitet. Für die darin enthaltenen Massnahmen kann eine Mitfinanzierung des Bundes erlangt werden.

Seit dem AP3 wurde das Instrument der «Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen» eingeführt. In jüngerer Zeit sieht der bundesrechtliche Rahmen zudem die Möglichkeit vor, bestimmte Vorhaben in sogenannten «Kleinmassnahmenpaketen» zusammenzufassen. Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben sollen diese Instrumente die Umsetzung kleinerer Massnahmen vereinfachen, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sowie der Auszahlung und des Controllings.

Pauschale Bundesbeiträge sind für verschiedene Massnahmenkategorien vorgesehen, namentlich für den Langsamverkehr, das Verkehrsmanagement, die Aufwertung beziehungsweise Erhöhung der Sicherheit des Strassenraums sowie die Aufwertung von Bushaltestellen. Die Kleinmassnahmenpakete verfolgen dasselbe Ziel der administrativen Vereinfachung, indem mehrere kleinere Vorhaben zu einem gemeinsamen Finanzierungsobjekt zusammengefasst werden.

Pauschale Bundesbeiträge können nur für Massnahmen ausgerichtet werden, deren Investitionskosten 5 Millionen Franken (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Im Gegensatz zu Einzelmassnahmen können jedoch weder Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen noch Massnahmen, die Bestandteil eines Kleinmassnahmenpakets sind, von einer Fristerstreckung oder einem Fristenstillstand im Falle eines Verfahrens (z. B. eines Beschwerdeverfahrens) profitieren. Dadurch besteht das Risiko, dass Bundesbeiträge verloren gehen und die betreffenden Massnahmen infolge administrativer Verzögerungen nicht umgesetzt werden können.

Die Freiburger Agglomerationen unternehmen derzeit erhebliche Anstrengungen zum Ausbau ihrer Mobilitätsinfrastrukturen, insbesondere zugunsten des Langsamverkehrs, der Verkehrssicherheit und des öffentlichen Verkehrs. Ein wesentlicher Teil dieser Vorhaben wird mittels Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen oder im Rahmen von Kleinmassnahmenpaketen realisiert.

Es ist daran zu erinnern, dass Rechtsmittelverfahren ein fundamentales rechtsstaatliches Instrument darstellen. Sie sollten jedoch nicht indirekt dazu führen, dass öffentliche Körperschaften benachteiligt werden. Die heutige Regelung führt zudem zu einer Ungleichbehandlung zwischen Einzelmassnahmen einerseits und Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen beziehungsweise Massnahmen in Kleinmassnahmenpaketen andererseits. Diese unterschiedliche Behandlung benachteiligt insbesondere kleinere Agglomerationen, deren Projekte zwar geringere Investitionsvolumen aufweisen, für die Verkehrssicherheit und die Erreichung von Zielen im öffentlichen Interesse jedoch ebenso wichtig sind.

Infolge dieser Situation können kommunale Mobilitätsprojekte durch Einsprachen oder administrative Verzögerungen gefährdet werden, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gemeinden liegen. Angesichts eines zunehmend anspruchsvollen finanziellen Umfelds sind die Gemeinden beziehungsweise der Kanton ohne gesicherte Mitfinanzierung nicht zwingend in der Lage, die Finanzierung einer Massnahme allein zu tragen. Dies kann dazu führen, dass auf solche Vorhaben verzichtet wird – zum Nachteil der Mobilitätsinfrastrukturen, der Bevölkerung und der Verkehrssicherheit insgesamt.

Vor diesem Hintergrund beantragen die Unterzeichnenden, dass der Grosse Rat gestützt auf Artikel 105 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung sowie Artikel 69 Abs. 1 Bst. d des Grossratsgesetzes mittels Standesinitiative an die Bundesversammlung die erforderlichen Änderungen des Bundesgesetzes über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG), der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Agglomerationsverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV) sowie aller weiteren einschlägigen Erlasse verlangt. Ziel ist es, die Sistierung oder Verlängerung der Ausführungsfristen für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sowie für Massnahmen, die Bestandteil von Kleinmassnahmenpaketen sind, zu ermöglichen, wenn ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren deren Umsetzung innerhalb der ordentlichen Fristen verhindert.